

Satzung

der Stadt Lohne für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

- Satzung vom 24.02.1976
- 1. Änderung vom 18.12.1984
(§ 2, Einfügung des § 2a, § 3 Abs. 1 Ziffer 1, § 3 Abs. 2)
- 2. Änderung vom 31.05.1989
(§ 1, Streichung des § 2a Abs. 3)
- 3. Änderung vom 30.08.2001
(§ 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 2, § 3 Abs. 1 a, b, c und Abs. 2)
- 4. Änderung vom 25.04.2013
(§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. und Abs. 2)

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 02. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535), hat der Rat der Stadt Lohne am 24.02.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Bezirksvorsteher der Stadt Lohne erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1.	den Stadtbrandmeister	160,00 €
2.	den stellvertretenden Stadtbrandmeister	85,00 €
3.	den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lohne	160,00 €
4.	den stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lohne	85,00 €
5.	die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Brockdorf u. Südlohne	105,00 €
6.	die stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Brockdorf und Südlohne	60,00 €
7.	den Gerätewart der Ortsfeuerwehr Lohne	75,00 €
8.	die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren Brockdorf und Südlohne	35,00 €
9.	den Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Lohne	75,00 €
10.	den Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr Lohne	40,00 €
11.	den Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €
12.	die Ortsjugendfeuerwehrwarte je Jugendfeuerwehr	40,00 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Eine Stellvertreterfunktion gilt als weitere Funktion.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an ihn als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 a

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes und bei Teilnahme an Lehrgängen den nachgewiesenen Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde ersetzt und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Bezirksvorsteher

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die Bezirksvorsteher beträgt
 - a) für die Außenbezirke 3,00 € je Haushalt,
 - b) für die Randbezirke Lohnerwiesen, Moorkamp, Rießel und Wichel 1,50 € je Haushalt,
 - c) für die Bezirke im engeren Stadtgebiet 0,90 € je Haushalt.
- (2) Jeder Bezirksvorsteher erhält mindestens eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 4

Fälligkeit und Anspruchszeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird vierteljährlich am 15. des mittleren Quartalsmonats, die Aufwandsentschädigung nach § 3 jährlich nachträglich im Monat Dezember gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 ff der Satzung über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Dezember 1972 außer Kraft.

Lohne, 24.02.1976

gez. (Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Becker)
Stadtdirektor